

# 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 30.01.2018

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 30.01.2018 für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Tempzin und Penzin / Kirchengemeinde Brüel. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

## § 1

### Inhalt der Änderung

ergänzt wird §19 Abs.4

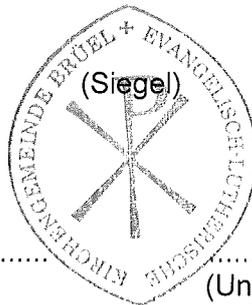
- (4) Der Beisetzung von Urnen dient auch die Urnenanlage unter dem Baum in Tempzin. Diese ist in 24 Raster eingeteilt die jeweils der Aufnahme einer Urne dienen. Der Erwerb der Grabstelle beinhaltet den Grabplatz, die Grabpflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren bis zum Ende der Ruhezeit. Der Name der Verstorbenen, Geburts- und Sterbejahr sind in einfacher Schrift auf einer Tafel mit den Maßen 0,35 m x 0,35 m festzuhalten. Diese Tafel ist durch einen zugelassenen Steinmetz innerhalb des oberen Teils des Rastertrapezes bündig mit der Erde spätestens 6 Monate nach Beisetzung zu installieren. Für den Erwerb und die Installation in der geforderten Form ist der Nutzungsberechtigte zuständig. Eine Bepflanzung der Anlage durch die Nutzungsberechtigten ist unzulässig. Die Ablage von Blumen kann zentral oberhalb der Urnenraster erfolgen.

## § 2

### Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 30.01.2018 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Brüel am: 23.01.2014



*A. Wierß*

(Unterschrift)

Albrecht Wierß

(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

*Stephan*

(Unterschrift)

Stephan

(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am: 27.02.2014